OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500685/7/BL

Datum:
Linz, 28. November 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde des Mag. A H, Rechtsanwalt, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 4. April 2022, GZ: BHRI/9221120008227/22, wegen Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt 1 gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG aufgehoben wird und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wird.

Zu Spruchpunkt 2 wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag herabgesetzt wird. Der Spruch zu Punkt 2 wird zudem folgendermaßen ersetzt: „Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der G M B GmbH, FN x, x, und somit als Verantwortlicher gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten, dass diese im Zeitraum vom 11.02.2020 bis 30.03.2021 keine verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 AWG 2002 namhaft gemacht hat.“

Bei den verletzten Rechtsvorschriften zu Spruchpunkt 2 wird nach der Wendung „Abfallwirtschaftsgesetz 2002“ die Fundstelle ersetzt durch: „BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 71/2019“. Die angeführte Verwaltungsstrafnorm zu Spruchpunkt 2 wird ersetzt durch „§ 79 Abs. 3 Z 10 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 71/2019“.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 04.04.2022, GZ: BHRI/ 9221120008227/22, wurden gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen verhängt.

Mit Spruchpunkt 1 wurde dem Bf vorgeworfen, dass er es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der G M B GmbH und somit als Verantwortlicher gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten habe, dass diese im Zeitraum vom 11.02.2020 bis 30.03.2021 die Tätigkeit eines Sammlers und Behandlers von nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 26 Abs. 5 AWG 2002 nicht eingestellt habe.
Die G M B GmbH habe im Zeitraum vom 11.02.2020 bis 30.03.2021 die Tätigkeit eines Sammlers und Behandlers von nicht gefährlichen Abfällen ausgeübt, obwohl nicht binnen drei Monaten nach Ausscheiden der verantwortlichen Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 eine neue Person bestellt und namhaft gemacht worden sei.
Folgende Abfallarten seien gesammelt bzw. behandelt worden: 17202 1 Bau- und Abbruchholz, 31409 Bauschutt (keine Baustellenabfälle), 91101 Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle.
Dadurch seien folgende Rechtsvorschriften verletzt worden: § 79 Abs. 2 Z 6 iVm § 26 Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 193/2013 idF. BGBl. I Nr. 200/2021 (AWG 2002).
Es wurde mit Spruchpunkt 1 eine Geldstrafe in Höhe von 2.100 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 12 Stunden verhängt.

Mit Spruchpunkt 2 wurde dem Bf vorgeworfen, dass er es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der G M B GmbH und somit als Verantwortlicher gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten habe, dass diese im Zeitraum vom 11.02.2020 bis 30.03.2021 keine verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 AWG namhaft gemacht habe.
Die G M B GmbH habe im Zeitraum vom 11.02.2020 bis 30.03.2021 die Tätigkeit eines Sammlers und Behandlers von folgenden nicht gefährlichen Abfällen ausgeübt: 17202 1 Bau- und Abbruchholz, 31409 Bauschutt (keine Baustellenabfälle), 91101 Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle.
Dadurch habe der Bf folgende Rechtsvorschriften verletzt: § 79 Abs. 3 Z 10 iVm § 26 Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 BGBl. I Nr. 193/2013 idF. BGBl. I Nr. 200/2021 (AWG 2002).
Es wurde mit Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe in Höhe von 450 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 20 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 02.05.2022 Beschwerde und teilte darin zusammengefasst mit, dass er im angeführten Zeitraum handelsrechtlicher Geschäftsführer der G M B GmbH gewesen sei. Bei den beiden Tatvorwürfen handle es sich um eine einzige Tathandlung, und zwar die gleiche Tathandlung. Daher liege ein Fall des Doppelbestrafungsverbotes vor. Weiters wurde dargelegt, dass bei den angeführten Abfällen nicht angeführt sei, wann genau diese gesammelt oder behandelt worden seien. Somit sei es möglich, dass dies noch zu einem Zeitpunkt gewesen sei, in dem es noch eine verantwortliche Person gegeben habe. Die Behörde habe daher ihre Ermittlungspflicht nicht erfüllt. Zudem wurde angeführt, dass nur Streckengeschäfte durchgeführt worden seien und die Mengen gering gewesen seien. Eine Buchung im EDM hätte daher nicht stattfinden müssen und sei nur zur Sicherheit gemacht worden, da die Ausnahme des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG vorgelegen wäre. In der Beschwerde heißt es weiters, dass diese Streckengeschäfte am 16.01.2020 stattgefunden hätten und somit zu einem Zeitpunkt in dem es noch eine verantwortliche Person gegeben habe.

Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Behebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu die Herabsetzung der Strafhöhe.

I.3. Mit Schreiben vom 10.05.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 20.10.2022 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, bei der der Bf mit einer informierten Vertrauensperson anwesend war. Im Anschluss dieser Verhandlung wurde die Entscheidung sogleich mündlich verkündet und den Parteien die Niederschrift zugesendet.

I.5. Mit Schreiben vom 17.11.2022 beantragte der Bf die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.10.2022.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer war vom 11.02.2020 bis 30.03.2021 handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma G M B GmbH. Diese verfügt über eine Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement. C H war bis zum 31.08.2019 die namhaft gemachte verantwortliche Person. Am 03.09.2021 wurde M M als neue verantwortliche Person bei der Behörde namhaft gemacht. Eine Einstellung der Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von Abfällen ist nicht erfolgt. Im vorgeworfenen Tatzeitraum übte die G M B GmbH die Tätigkeit eines Abfallsammlers oder –behandlers tatsächlich nicht aus. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Behördenakt und den Ausführungen des Bf in der mündlichen Verhandlung. Der Umstand, dass eine verantwortliche Person, gegenüber der Behörde, nicht rechtzeitig namhaft gemacht wurde, ergibt sich aus dem Behördenakt. Dass die G M B GmbH zu jener Zeit, als der Bf handelsrechtlicher Geschäftsführer war, tatsächlich keine Abfälle gesammelt oder behandelt hat, ergibt sich aus der ersten Beilage der Beschwerde. Hieraus ist ersichtlich, dass die Übernahmen jener Abfälle, die im angefochtenen Straferkenntnis genannt werden, laut Lieferschein bereits am 16.01.2020 erfolgten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Erwägungen zu Spruchpunkt 1:

Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses war aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen, da die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht verwirklicht wurde. Die mit Spruchpunkt 1 herangezogene Verwaltungsstrafnorm des § 79 Abs. 2 Z 6 AWG 2002 stellt bei der Strafbarkeit darauf ab, dass die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von nicht gefährlichen Abfällen ausgeübt wird, ohne dass der Betreffende im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 erforderlichen Erlaubnis ist, oder entgegen § 25a Abs. 6 oder 6a oder § 26 Abs. 5 AWG 2002 die Tätigkeit nicht einstellt.

Nach Ansicht der erkennenden Richterin kommt es nach dem Wortlaut dieser Bestimmung unter anderem (neben zB der Nicht-Einstellung der Tätigkeit) darauf an, dass die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers tatsächlich ausgeübt wird. Das war im Tatzeitraum nicht der Fall.

Nach der dem Straferkenntnis zugrunde liegenden Anzeige sind aus einer EDM-Auswertung die Abfallbewegungen ersichtlich. Jene Abfälle, die die belangte Behörde im Straferkenntnis nennt, stammen von der KS I OÖ. Als Zeitraum ist in der EDM-Auswertung nur das gesamte Jahr 2020 genannt und keine genauen Daten. Der Bf konnte darlegen, dass die tatsächliche Übernahme dieser Abfälle am 16.01.2020 erfolgt ist (siehe erste Beilage zur Beschwerde) und somit zu einem Zeitpunkt der außerhalb des vorgeworfenen Tatzeitraumes liegt. Im Tatzeitraum selbst sind keine Abfälle tatsächlich gesammelt oder behandelt worden. Dadurch ist ein zentrales, jedenfalls erforderliches und kumulatives Tatbestandsmerkmal des § 79 Abs. 2 Z 6 AWG 2002 nicht gegeben (Ausübung der Tätigkeit) und der objektive Tatbestand somit nicht erfüllt.

III.2. Rechtliche Erwägungen zu Spruchpunkt 2 (objektive Tatseite):

Die hier relevante Verwaltungsstrafnorm des § 79 Abs. 3 Z 10 AWG 2002 lautet: „Wer ... einen Geschäftsführer nach § 26 Abs. 1 oder 5 nicht unverzüglich bestellt oder eine verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 nicht namhaft macht, begeht ... eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 400 € zu bestrafen ist.“

Demzufolge ist es in diesem Bereich nicht relevant, ob tatsächlich eine Abfall-sammlung oder –behandlung stattgefunden hat oder nicht. Darauf stellt die soeben zitierte Norm – im Gegensatz zu den Ausführungen zu III.1. – nicht ab. Maßgeblich ist demnach nur, dass eine verantwortliche Person nicht (rechtzeitig) namhaft gemacht wurde.

Bei der Namhaftmachung ist, nach Ansicht der erkennenden Richterin, ein außenwirksamer Akt gegenüber der Behörde erforderlich. Eine bloß interne Übernahme der Funktion, ohne Mitteilung („Namhaftmachung“) an die Behörde, ist diesbezüglich nicht maßgeblich und nicht ausreichend.

Bei der Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers ist eine Erlaubnis der Behörde einzuholen und bei einer verantwortlichen Person – wie hier – ist nach § 26 Abs. 5 iVm Abs. 6 AWG 2002 iVm mit der diesbezüglichen Sanktionsnorm des § 79 Abs. 3 Z 10 AWG 2002 ausdrücklich die Namhaftmachung erforderlich. Eine bloß interne Bestellung reicht für die gesetzliche Verpflichtung nicht aus. Selbst wenn M M die Funktion einer verantwortlichen Person firmenintern bereits länger und tatsächlich ausgeübt hat, wie der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgebracht hat, ist eine Namhaftmachung erst am 03.09.2021 erfolgt. Eine Rückwirkung ist in diesem Bereich nicht vorgesehen und möglich und würde auch dem Zweck der Bestimmung zuwiderlaufen. Die dahinter stehende ratio ist, dass die Behörde immer darüber in Kenntnis gesetzt sein soll, wer und zu welchem Zeitpunkt die Verantwortlichkeit innehat.

Da die Tätigkeit auch nicht eingestellt wurde (iSd § 27 Abs. 2 AWG 2002 schriftlich gegenüber dem Landeshauptmann und im EDM gemäß § 21 Abs. 2 AWG 2002) hatte die G M B GmbH eine aufrechte Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen. Ob bzw. welche Abfälle gesammelt oder behandelt wurden, spielt hierbei keine Rolle.

Durch die nicht erfolgte Namhaftmachung, als außenwirksamer Akt gegenüber der Behörde, einer neuen verantwortlichen Person wurde der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 3 Z 10 AWG 2002 im Tatzeitraum erfüllt. Da es auf tatsächlich gesammelte oder behandelte Abfälle nicht ankommt, konnte der Spruch entsprechend gekürzt werden.

Die Anführung der korrekten Fassungen der verletzten Rechtsvorschriften und der Strafsanktionsnorm waren jeweils auf die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung zu korrigieren (vgl. dazu VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328-6).

Durch diese Präzisierungen zu Spruchpunkt 2 kommt es jedenfalls nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts, wonach dies im Sinne der Rechtsprechung des VwGH zulässig ist (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

III.3. Verschulden (subjektive Tatseite):

III.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des VwGH hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl Lewisch in Lewisch/ Fister/Weilguni, VStG² § 5 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]; Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht⁶ [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

III.3.2. Als handelsrechtlichem Geschäftsführer mussten dem Bf unter anderem die relevanten Bestimmungen des AWG 2002 bekannt sein und die Notwendigkeit

der rechtzeitigen Bestellung einer verantwortlichen Person. Für die Namhaftmachung sieht das Gesetz ohnehin auch eine lange Frist von drei Monaten vor. Die subjektive Vorwerfbarkeit des objektiv rechtswidrigen Handelns ist somit gegeben. Der Bf hat fahrlässig betreffend Spruchpunkt 2 gehandelt. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist dem Bf daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.4. Strafbemessung:

Nach der Rechtsprechung des VwGH handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/ 0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Strafrahmen beträgt im konkreten Fall, in der im Tatzeitraum geltenden Fassung des § 79 Abs. 3 AWG 2002 bis zu 3.400 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht festgelegt.

Das erkennende Gericht geht im konkreten Fall davon aus, dass insbesondere aufgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf mit einer Geldstrafe in Höhe von 300 Euro das Auslangen gefunden werden kann und die nun festgelegte Strafe aus generalpräventiven und spezialpräventiven Erwägungen erforderlich und angemessen ist.

Die Bestellung und Namhaftmachung eines verantwortlichen Beauftragten in einem Unternehmen, das über eine Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen verfügt, dient unter anderem der Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen iZm abfallrechtlichen Regelungen und damit auch dem Schutz der Umwelt. Die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes ist daher nicht als gering einzustufen. Dies zeigt sich generell auch dadurch, dass der Gesetzgeber im Bereich des AWG 2002 vergleichsweise hohe Geldstrafen vorsieht. Eine weitere Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung waren daher nicht möglich.

III.5. Kostenentscheidung:

Aufgrund der Reduktion der Strafe zu Spruchpunkt 2 entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der Verfahrenskostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde war gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 10% der nunmehr verhängten Geldstrafe zu Spruchpunkt 2 und somit mit 30 Euro festzusetzen.

III.6. Es war im Ergebnis daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang